



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 15.04.2018



Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Fa. ENERGIE 3000 GmbH, vertreten durch Herrn Horst Mangels, Schulstraße 20, 27432 Alfstedt hat am 11.05.2016 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, zur Errichtung einer Windenergieanlage beantragt.

Geplant ist die Errichtung einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E101 mit folgenden Maßen:

- Nabenhöhe 99,0 m, Rotordurchmesser 101,0 m, Gesamthöhe 149,5 m
- Leistung 3,05 MW.

mit dazugehörigen Zuwegungs- und Aufstellflächen.

Der Standort der Anlage befindet sich im bereits vorhandenen Windpark Sandbostel (nördlich der Beverner Straße und südlich der bereits vorhandenen Anlagen - Flurstück 135/22 der Flur 5 von Sandbostel). Die Anlage soll im Herbst/Winter 2018 in Betrieb gehen.

Zudem befinden sich in diesem Windpark noch 5 weitere Windenergieanlagen. Insgesamt wären damit nach Durchführung der Maßnahme 6 Windenergieanlagen vorhanden.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. 1 S. 94) ist während des laufenden Verfahrens geändert worden. Da die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 UVPG vorliegen, ist das Verfahren nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen. Die Gesetzesänderung beinhaltet auch eine Änderung der fortlaufenden Nummerierung der Vorschriften; insofern wird zur Vermeidung von Irritationen der Begriff UVPG(alt) verwandt.

Das Vorhaben ist als Windfarm mit insgesamt 6 Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern eine Anlage, die unter Nr. 1.6 der Anlage 1 UVPG(alt) aufgeführt ist. Für die Errichtung der bereits vorhandenen Anlagen war eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Gemäß § 3e UVPG(alt) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG(alt) ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass für die Erweiterung der Windfarm erneut eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit weniger als 20 Windkraftanlagen fallen zudem unter Nr. 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) und unterliegen daher grundsätzlich nur einem vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG.

Aufgrund der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. c der 4. BImSchV allerdings ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG hat die zuständige Behörde das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen, wenn die Unterlagen des Antragstellers vollständig sind. Eine Aussage zur Genehmigungsfähigkeit ist mit dieser Auslegung also noch nicht verbunden, zumal auch die abschließenden Stellungnahmen der immissionsschutzrechtlich relevanten Fachdienststellen teilweise noch ausstehen.

Auslegung

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann
vom 02.05.2018 bis zum 01.06.2018
an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Rotenburg (Wümme)**
 Kreishaus, Bauamt, Zimmer 316, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)
Einsichtsmöglichkeiten:
 Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- **Samtgemeinde Selsingen**
 Rathaus, Bauamt, Hauptstr. 30, 27446 Selsingen
Einsichtsmöglichkeiten:
 Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- **Gemeinde Sandbostel**
 Bürgermeister Radzio, An der Schule 1, 27446 Sandbostel-Ober Ochtenhausen
Einsichtsmöglichkeiten: nach telefonischer Absprache: 04284/1644
- **Stadt Bremervörde**
 Rathaus, Rathausmarkt 1, 1. OG, Zimmer 32, 27432 Bremervörde
Einsichtsmöglichkeiten:
 Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Außerdem werden die Antragsunterlagen im genannten Zeitraum auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter Verwaltung & Politik – Kreisverwaltung – Bekanntmachungen im Anschluss an die auch dort eingestellte Bekanntmachung bereit gestellt.

Zur Einsicht liegen u.a. folgende umweltrelevante Antragsunterlagen aus:

Kapitel	Inhalt
4	Schallimmissionsgutachten
4	Schallimmissionsgutachten nach dem zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bisher in Niedersachsen noch nicht eingeführten Interimsverfahren
4	Schattenwurfgutachten
13	Avifaunistisches Gutachten mit Untersuchungen und Kartierungen
13	Fachgutachten Fledermäuse
13	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Landschaftsbildanalyse
14	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Außerdem beinhaltet die Auslegung die bisher vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen folgender Fachdienststellen des Landkreises

- Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
- Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau
- Kreisarchäologie
- Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Immissionsschutzingenieur und Baudenkmalpflege

Da die Umweltverträglichkeitsprüfung erst nachträglich eingereicht wurde, sind diese Stellungnahmen allerdings noch vorläufig.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG
bis zum 02.07.2018

schriftlich bei den Auslegungsstellen erhoben werden. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; diese Regelung ist nach neuerer Rechtsprechung allerdings nicht unstrittig.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. 1 S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Mittwoch, den 15.08.2018 ab 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus, Großer Sitzungssaal
Amtsallee 7, 27432 Bremervörde

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, Ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 10.04.2018
Der Landrat

Die Antragsunterlagen werden im genannten Zeitraum auch über ein Fachprogramm zur Verfügung gestellt:
KLICK (<https://intra.lk-row.de:2443/bauamt/bauportal>).

Nach dem Einloggen
Benutzer: www
Kennwort: www
sind die Antragsunterlagen dann im Mediacenter des Vorgangs zu finden.